

# ZH\_OBERGERICHT VR220008 vom 16. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VR220008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VR220008)

FR: ZH\_OBERGERICHT VR220008 du 16 juin 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT VR220008 del 16 giugno 2022

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Rekurrentin) ist für verschiedene Sprachen im Sprachdienstleistungsverzeichnis (früher Dolmetscherverzeichnis) des Kantons Zürich eingetragen. Im Zuge der Einführung des Akkreditierungsverfahrens für den Bereich Übersetzen stellte die Rekurrentin bei der Fachgruppe/Zentralstelle Sprachdienstleistungen (nachfolgend: Rekursgegnerin) am

### E. 4

Aus dem Schreiben der Rekursgegnerin vom 20. Mai 2022 an die Rekurrentin ergibt sich, dass das Wiedererwägungsgesuch insbesondere aufgrund einer Referenz von Oberstaatsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ gutgeheissen wurde (act. 9). Die Rekursgegnerin schloss demnach nicht mehr aus, dass die Rekurrentin über ausgezeichnete Kenntnisse in der ... Sprache verfügen würde, und nahm das Verfahren zur Akkreditierung insoweit wieder auf, als sie die Rekurrentin für die ... Sprache zur Prüfung des Zürcher Zulassungskurses Übersetzen für Behörden und Gerichte zuliess (act. 9). Damit ist das vorliegende Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

### E. 5

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist auf Fr. 500.- festzusetzen (§ 20 GebV OG). Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekursverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 13 VRG; Kommentar VRG-Plüss, § 13 N 74 f.).

### E. 6

Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 17 Abs. 1 VRG). Im Rekursverfahren kann indessen die unterliegende Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihrer Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtbeistandes rechtfertigte oder wenn die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet war (§ 17 Abs. 2 VRG). Vorliegend liegt keiner der genannten Umstände vor, weshalb der Rekurrentin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

### E. 7

Hinzuweisen bleibt auf das Rechtsmittel der Beschwerde ans Bundesgericht.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.